



Leitfaden für Posaunenchor

Bläserproben / Bläserinsätze

Stand: 23.07.2020

	Bläserprobe*	Gottesdienst*	Veranstaltung**
Musizieren erlaubt	Ja	Ja	Ja
Höchstzahl (Bläser)	Im Freien: Unbegrenzt (Mindestabstände beachten) Innenraum: Abhängig von Raumgröße und -höhe		Bläser: Unbegrenzt Besucher: s.u.
Mindestabstände (auch im Freien)	>2m beim Musizieren sonst >1,5m	>2m zueinander >5m zur Gemeinde	>1,5m zueinander
Musizierdauer	Im Freien: Unbegrenzt Innenraum: 30-45 Min.	Begrenzung des Godi auf 30 Min. empfohlen	Keine Begrenzung
Mund-Nasen-Schutz	Im Freien: Nein Innenraum: Empfohlen		Gemäß CoronaVO
Reinigung / „Abwasser“	Im Freien: Nein Innenraum: Ja / verschlossener Behälter mit Einwegtuch		
Dokumentation der Anwesenheit	Ja, in geeigneter Form	Ja (Veranstalter), falls im Godi gesungen wird	Ja (Veranstalter)
Schriftliches Schutzkonzept	Im Freien: Ja, wenn dort regelmäßig geprobt wird Innenraum: Ja	Ja (Veranstalter)	

Siehe auch: <https://www.posaunenarbeit.de/faq-corona.html> und <https://www.posaunenchoere-pforzheim.de/coronavo/>

Bemerkungen:

* siehe **Infektionsschutzkonzept: Kirchenmusik**. Arbeit (Stand: 23.6.20) bzw. **Schutzkonzept** für die Feier von evang. **Gottesdiensten** in der Evang. Kirche in Baden während der Corona-Pandemie (Stand 8.7.20)

Die max. Bläserzahl hängt ab vom Probenraum

Beispiel 1: Bei 100m² Grundfläche und 4,20m lichte Raumhöhe gilt mind. 10m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 2: Bei 120m² Grundfläche und 3,70m lichte Raumhöhe gilt mind. 12m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 3: Bei 140m² Grundfläche und 3,20m lichte Raumhöhe gilt mind. 14m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Beispiel 4: Bei 160m² Grundfläche und 2,70m lichte Raumhöhe gilt mind. 16m² Fläche pro musizierende Person → max. 10 Bläser

Hinweis 1: Details zur Ermittlung siehe auch „Anlage 2 – Muster für ein Schriftliches Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit.“

Hinweis 2: Die lichte Raumhöhe ist die nutzbare Höhe eines Raums.

In Innenräumen gilt:

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten, in jeder Pause intensive Lüftung erforderlich
- Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens.

** **CoronaVO** der Landesregierung vom 23. Juni 2020, die am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

§9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

§10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und

2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und

2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(6) **Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift** ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.